

Aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 02/16

Sitzung	16. Februar 2016
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Anuschka Schädler, Bergstrasse 139 Roger Schädler, Büdamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 zu Traktandum 2: Patrik Beck, Architekt, PIT BAU Architekturbüro Anstalt
entschuldigt	---
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

1. Vereidigung von Gemeinderätin Anuschka Schädler
2. Malbun – Spielpark, Vorstellung Studie
3. Genehmigung des Protokolls 01/16 vom 19. Januar 2016
4. Anstellung eines Verantwortlichen Bauadministration und Liegenschaftsverwaltung
5. Sanierung und Umbau im Erdgeschoss "Alte Post" Grundstück Nr. 1554, Jonaboda / Bauherrschaft: Gemeinde Triesenberg, Bergstrasse 3, 9497 Triesenberg
6. Beschluss zur Unterschutzstellung des "Madleni-Hus" und zur Erteilung eines Baurechts an den Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg zu dessen Sanierung sowie zur Genehmigung des Gemeindebeitrags
7. Baugesuch Umnutzung bestehendes Haus in Wohnung / Hundebetreuungsdienst
8. Belagsarbeiten Hegastrasse / Arbeitsvergabe
9. Strassensanierung und Werkleitungsbau Am Wangerberg / Arbeitsvergaben
10. Bruchsteinmauer- und Kordonsanierung Bodastrasse / Arbeitsvergaben
11. Sanierung Dach Werkhof Guferwald / Entscheid

12. Neue Abluftdecke Küche Restaurant Sücka / Auftragsvergabe
13. Erstellung Gehweg Pradamee bis Talstation Täli, Malbun - Eingriff in Natur und Landschaft
14. Liechtenstein-Institut: Antrag um Erhöhung des Unterstützungsbeitrags der Gemeinde
15. Aufnahme des Vereins Kulturfreunde Malbun in die Vereinsliste
16. Auflösung der Grundverkehrskommission Triesenberg
17. Vorsitz Jugendkommission
18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung
19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegegesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei
20. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG)
21. Information zu aktuellen Baugesuchen

Gemeinderat 01.02.03
Konstituierung 2015-2019 01.02.03

1. Vereidigung von Gemeinderätin Anuschka Schädler D

Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 83 des Gemeindegesetzes sind die Mitglieder des Gemeinderates durch den Vorsteher zu vereidigen. Anuschka Schädler rückt per 1. Februar 2016 anstelle von Jonny Beck in den Gemeinderat nach. Der Vorsteher verliest die Eidesformel, die wie folgt lautet:

"Ich gelobe,

- *die Landesverfassung, die Gesetze, die Gemeindeordnung und die Gemein-
dereglemente einzuhalten*
- *im Gemeinderat ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen
zum Wohl der Gemeinde Triesenberg zu handeln*

- *Angelegenheiten vertraulich zu behandeln, wenn durch deren Bekanntgabe die Arbeit der Gemeindebehörde erschwert, das öffentliche Interesse oder der Persönlichkeitsschutz Einzelner beeinträchtigt würde*

so wahr mir Gott helfe."

Dem Antrag liegt bei:
Vorlage für Vereidigungsprotokoll

Gemeinderätin Anuschka Schädler legt den Eid ab und unterzeichnet das Vereidigungsprotokoll.

Hochbau 10.02.03
120 Gemeinderat 10.02.03

2. Malbun – Spielpark, Vorstellung Studie I

Sachverhalt/Begründung

Beim Ortseingang von Malbun wurde am 20. Dezember 2014 der Schluchertreff, mit Kunsteisanlage und Infrastrukturgebäude, offiziell eröffnet. Somit ist eine Alternative zum Skisport gegeben. Um den Sommerbetrieb zu fördern wurde (wo sich im Winter die Kunsteisanlage befindet) eine Bahn für Elektro-Minicars eröffnet. Zudem wurde am 2. August 2015 der Forscherweg, mit Start in unmittelbarer Umgebung vor dem Alpenhotel Malbun, seiner Bestimmung übergeben. Als weitere Sommer-Attraktion beim Ortseingang von Malbun soll nun dieses Jahr ein Spielpark für Kinder und Familien eröffnet werden.

Patrik Beck vom Architekturbüro PIT BAU Architekturbüro Anstalt wird in der Gemeinderatsitzung die Studie für den möglichen Spielpark vorstellen. Diese wurde vom Architekturbüro kostenlos erstellt.

Im Budget 2016 sind für den Spielpark CHF 150 000.00 vorgesehen. Bei einer Weiterbearbeitung ist es sinnvoll, folgende Punkte zu berücksichtigen und abzuklären:

- Europäische Norm (DIN EN 1176-Spielplatzgeräte und Spielplatzböden) ist einzuhalten. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) steht für die Umsetzung des Spielplatzes gerne zur Verfügung!
- Müssen die Geräte über den Winter abgebaut werden oder sind diese wintertauglich?
- Der Platz für die Schneedepots ist knapp. Muss, wenn der Spielplatz angelegt ist, allenfalls mehr Schnee abgeführt werden?
- Soll von der Gemeinde aus eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden? ("Malbuner" einbeziehen und Bedarf abklären)

Diskussion

Patrik Beck vom Architekturbüro PIT BAU Architekturbüro Anstalt stellt dem Gemeinderat die Studie für den möglichen Spielplatz unter- und oberhalb des Schlucher-Treffs vor. Diese wurde vom Architekturbüro kostenlos erstellt. Die Gemeinderäte äussern sich positiv zur vorgestellten Studie. Es soll abgeklärt werden, welche Art von Bewilligung für den Spielplatz notwendig ist. Die Geräte wären in erster Linie aus robustem, langlebigem Holz und könnten über den Winter stehen gelassen werden. Nur die Seile müssten entfernt werden. Somit würden nur geringe Kosten für den Auf- und Abbau entstehen.

3. Genehmigung des Protokolls 01/16 vom 19. Januar 2016

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig, Enthaltung von Anuschka Schädler)

Personalbeschaffung	02.02.05
Bauadministration und Liegenschaftsverwaltung	02.02.05
4. Anstellung eines Verantwortlichen Bauadministration und Liegenschaftsverwaltung	E

Sachverhalt/Begründung

Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt vier Bewerbungen eingegangen. Mit drei Bewerbern, welche die gestellten Anforderungen am besten erfüllen, wurden Gespräche geführt.

Im Anschluss an die Gespräche wurden die Kandidaten anhand der zuvor festgelegten und gewichteten Kriterien bewertet. Folgende zwei Kandidaten werden nun von der Personalkommission dem Gemeinderat zur Anstellung vorgeschlagen

Antrag Personalkommission

Der Gemeinderat entscheidet sich für einen der vorgeschlagenen Bewerber.

Beschluss

Ergebnis der schriftlichen Abstimmung:

Anton Gassner, Taleze 35a, Balzers, wird als Verantwortlicher Bauadministration und Liegenschaftsverwaltung angestellt. (mehrheitlich)

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05
Gemeinderat 10.03.05

5. Sanierung und Umbau im Erdgeschoss "Alte Post" Grundstück Nr. 1554, Jonaboda / Bauherrschaft: Gemeinde Triesenberg, Bergstrasse 3, 9497 Triesenberg E

Sachverhalt/Begründung

Den Projektabschluss für den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Bergstrasse 3 hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 20. Januar 2015 zur Kenntnis genommen. Darin nicht beinhaltet war die Sanierung und der Umbau im Erdgeschoss. Die Nutzung im Erdgeschoss war zu diesem Zeitpunkt nicht klar. Für die sanierte Wohnung im Obergeschoss und im Dachgeschoss wurde mit Denise Keutschegger ein Mietvertrag abgeschlossen. Nun ergibt sich die Möglichkeit, dass Ildo Fisch, der Ehemann von Denise Keutschegger, im Erdgeschoss eine Praxis für Osteopathie und Naturheilkunde eröffnet. Mit dem Ausstellungsraum der Erich Beck AG im Untergeschoss und der neuen Praxis im Erdgeschoss der alten Post kommt wieder mehr Leben ins Dorfzentrum. Die Umbau- und Sanierungskosten für den Betrieb der Praxis im EG der alten Post werden auf CHF 112 000.00 voranschlagt. Im Budget ist dafür ein Betrag von CHF 100 000.00 vorgesehen.

Die Baukommission kann sich unter folgenden Bedingungen eine Vermietung der Räume an Ildo Fisch als Praxis für Osteopathie und Naturheilung vorstellen:

- Der Mietzins pro Monat beträgt CHF 1 000.00 (als Grundlage wurde dazu die Vermietung der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss sowie der Ausstellungsraum im Untergeschoss herangezogen)
- Abschluss einer fixen Mietdauer von 5 Jahren

Die Baukommission schlägt aus technischen Gründen vor, die gleichen Unternehmer wie seinerzeit beim Umbau und der Sanierung der Liegenschaft Bergstrasse 3 zur Offertstellung einzuladen (siehe Beilage). Der Architekt wird von den angeführten Unternehmern, im Sinne des Kostenvoranschlags samt Baubeschrieb, Offerten einholen und diese prüfen. Dies sofern der Gemeinderat vorgängig dem Antrag zustimmt. Es werden auch zusätzliche Offerten anderer Unternehmen eingeholt, wenn die offerierten Preise oder die vorgeschlagene Ausführung nicht entsprechen sollten.

Dem Antrag liegt bei:
Kostenvoranschlag und Unternehmerliste
Grundriss Erdgeschoss

Antrag Leiter Hochbau

1. Das Projekt wird genehmigt.
2. Der Kredit in Höhe von CHF 112 000.– wird bewilligt.
3. Der Architekt wird beauftragt, Offerten gemäss Unternehmerliste einzuholen und diese zu kontrollieren.

Beschluss

Den Anträgen 1 bis 3 wird zugestimmt. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05
120 Gemeinderat 10.03.05

6. Beschluss zur Unterschutzstellung des "Madleni-Hus" und zur Erteilung eines Baurechts an den Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg zu dessen Sanierung sowie zur Genehmigung des Gemeindebeitrags E

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 15. Dezember 2015 mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeinderat beauftragt, bei der Regierung eine Unterschutzstellung der Liegenschaft "Madleni-Hus" an der Schlossstrasse 10 zu beantragen.
2. Dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik" wird ein langfristiges, unselbstständiges Baurecht zur Sanierung des "Madleni-Hus" und der anschließenden Vermietung als Ferienhaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" eingeräumt.
3. Basierend auf den vorliegenden Grundlagen wird die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat ermächtigt einen Baurechtsvertrag in Zusammenarbeit mit dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg" auszuarbeiten, der abschliessend noch durch einen Juristen zu prüfen ist.
4. Der Verpflichtungskredit für den Gemeindebeitrag für die Sanierung der Liegenschaft und Aufbau sowie Inbetriebnahme der Stickmaschine der Höhe von CHF 160 000.– wird genehmigt. Dieser Betrag ist im Budget der Gemeinde für das Jahr 2017 vorzusehen.

Per E-Mail hat Vizevorsteher Mario Bühler für die FBP-Fraktion am 10. Januar 2016 einen Rückkommensantrag auf diesen Beschluss mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Rückkommensantrag Traktandum 120

Sitzung Nr. 11/15, 15.12.2015

Betreffend: Beschluss zur Unterschutzstellung des "Madleni-Hus" und zur Erteilung eines Baurechts an den Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg zu dessen Sanierung sowie zur Genehmigung des Gemeindebeitrags
Am 15. Dezember hat der Gemeinderat mit 5 zu 6 Stimmen die unten stehenden Anträge bewilligt. Die FBP-Fraktion stellt hiermit einen Rückkommensantrag, da im Beschluss zu viele Fragen ungeklärt bleiben und zudem die Möglichkeit eines

Referendums – bewusst oder unbewusst – umgangen wird. Die vom Vorsteher im Vorfeld angekündigte Gemeindeabstimmung bezüglich des "Madleni-Hus" konnte mangels falscher Fragestellung nicht durchgeführt werden bzw. wird nun auch durch die Formulierung der vom Rückkommensantrag betroffenen Beschlüsse dem Bürger die Referendumsmöglichkeit verwehrt, mithin wurden – entgegen den Ankündigungen im Wahlkampf – alle Volksrechte ausgeschaltet. Das "Madleni-Hus" steht mitten im Zentrum und dessen Erhalt mit Unterschutzstellung an seinem derzeitigen Standort hat enorme Folgen auf die weitere Zentrumsgestaltung.

Die Anträge des Gemeindevorstehers, Sitzung 11/15, Traktandum 120, lauteten wie folgt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeinderat beauftragt, bei der Regierung eine Unterschutzstellung der Liegenschaft "Madleni-Hus" an der Schlosstrasse 10 zu beantragen.
2. Dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik" wird ein langfristiges, unselbstständiges Baurecht zur Sanierung des "Madleni-Hus" und der anschliessenden Vermietung als Ferienhaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" eingeräumt.
3. Basierend auf den vorliegenden Grundlagen wird die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat ermächtigt einen Baurechtsvertrag in Zusammenarbeit mit dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg" auszuarbeiten, der abschliessend noch durch einen Juristen zu prüfen ist.
4. Der Verpflichtungskredit für den Gemeindebeitrag für die Sanierung der Liegenschaft und Aufbau sowie Inbetriebnahme der Stickmaschine in der Höhe von CHF 160 000.– wird genehmigt. Dieser Betrag ist im Budget der Gemeinde für das Jahr 2017 vorzusehen.

Begründung

Im Antrag 1 wird die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat beauftragt, bei der Regierung eine Unterschutzstellung der Liegenschaft "Madleni-Hus" an der Schlosstrasse 10 zu beantragen. Damit werden die Nutzungsmöglichkeiten des "Madleni-Hus" sowie dieser Parzelle massiv eingeschränkt und ein späterer Abbruch oder eine Umnutzung quasi verunmöglicht. Was würde also passieren, wenn sich der Verein "Ahnenforschung und Familienchronik" zurückzieht oder die Stiftung "Ferien im Baudenkmal" ihr Interesse verliert? Für was könnte das "Madleni-Hus" weiter genutzt werden? Müsste bei Scheitern des Ferienhauskonzepts das "Madleni-Hus" dem Verein abgekauft werden? Bestünde trotz Unterschutzstellung die Möglichkeit, das "Madleni-Hus", auf ein anderes Grundstück zu versetzen, wenn aufgrund der Entwicklung der Kernzone die gegenständliche Fläche anderweitig benötigt würde?

Im Antrag 2 wird dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik" ein langfristiges, unselbstständiges Baurecht zur Sanierung des "Madleni-Hus" und der anschliessenden Vermietung als Ferienhaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" eingeräumt. Mit der Formulierung "unselbstständiges Baurecht" wird die Möglichkeit eines Referendums – bewusst oder unbewusst – umgangen. Zudem findet das unselbstständige Baurecht im Liechtensteinischen Sachenrecht keine Erwähnung. Man begibt sich also mit der Vergabe eines unselbstständigen Baurechts in eine rechtliche Grauzone. Auch ist die Formulierung "langfristiges unselbstständiges Baurecht" keine klare Definition, auf welcher Beschlüsse, welche für die Kernzone Triesenbergs grosse Auswirkungen haben, gefasst werden können. Auf dieser Basis kann durch die Gemeindeverwaltung kein Baurechtsvertrag ausgearbeitet werden, so wie dies im Antrag 3 beschlossen wurde. Es ist vom Gemeinderat schon jetzt die Dauer des Baurechts konkret festzulegen. Die übrigen Baurechtskonditionen (Baurechtszins, Heimfall, etc.) sind ebenfalls rechtlich einwandfrei anzupassen.

Im Antrag 4 wird ein Verpflichtungskredit für den Gemeindebeitrag für die Sanierung der Liegenschaft und Aufbau sowie Inbetriebnahme der Stickmaschine in der Höhe von CHF 160 000.- genehmigt und für das Budget 2017 vorgesehen. Wieso beteiligt sich die Gemeinde Triesenberg an den Baukosten, wenn gleichzeitig ein Baurecht ausgesprochen werden soll, welches weder zeitlich limitiert wird noch auf rechtlich einwandfreier Basis basiert? Wem gehört die Liegenschaft? Wer kommt für die Folgekosten auf? Die Gemeinde sollte als Baurechtsgeber nicht finanziell an der Sanierung des "Madleni-Hus" beteiligt sein.

Ebenfalls ist im Antrag des Vorstehers, auf dem die Beschlüsse basieren, mangelhaft, dass die Kostenaufstellung intransparent ist. Die Gesamtsumme des Kostenvoranschlags von 830'000.- CHF wird vom Gemeindevorsteher in seiner Auflistung nicht vollständig aufgeschlüsselt. Es steht zu befürchten, dass durch die gegenständlichen Beschlüsse für die Gemeinde hohe Folgekosten entstehen. Diese gilt es konkret zu beziffern, damit auch klar erkennbar ist, dass keine Verletzung des Referendumsrechts vorliegt.

Wie bei der Begründung ausgeführt, sieht die Fraktion der FBP ein viel zu hohes Risiko für die Gemeinde. Vieles ist nicht abschliessend geklärt und eine Abstimmung wurde zudem versprochen. Damit die Diskussion um das "Madleni-Hus" jedoch nicht wieder von Beginn an geführt wird, fordert die FBP Fraktion zumindest, dass der Bürger die Möglichkeit auf ein Referendum hat. Da dies mit einem selbstständigen Baurecht möglich ist, beantragt die FBP Fraktion im Gemeinderat:

1. Der Beschluss 2, Sitzung Nr. 11/15, Traktandum 120, wird aufgehoben.
2. Dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik" wird ein auf 30 Jahre beschränktes, selbstständiges Baurecht zur Sanierung des "Madleni-Hus" und der anschliessenden Vermietung als Ferienhaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" eingeräumt.
3. Der Beschluss 3, Sitzung Nr. 11/15, Traktandum 120, wird aufgehoben.
4. Basierend auf den neuen vorliegenden Grundlagen wird die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat ermächtigt, einen Baurechtsvertrag in Zusammenarbeit mit dem Verein "Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg" auszuarbeiten, der abschliessend noch durch einen Juristen zu prüfen ist.
5. Die Umsetzung bzw. Vollstreckung der Beschlüsse 1 und 4, Sitzung Nr. 11/15, Traktandum 120, wird aufgeschoben, bis der heute zu diesem Traktandum gefasste Beschluss 2 durch den ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder durch Bestätigung in einer Volksabstimmung in Rechtskraft erwachsen ist.

Gemäss Art. 11 lit. g, Gemeindeordnung Triesenberg vom 26. Oktober 1997 und Art. 41 lit. c Gemeindegesetz vom 20. März 1996, unterliegt Antrag 2 dem Referendum.

Stellungnahme

Einleitung – Ausschaltung der Volksrechte

Im Rückkommensantrag der FBP-Fraktion wird der Eindruck erweckt, dass seitens des Gemeindevorstehers die Möglichkeit eines Referendums – bewusst oder unbewusst – umgangen worden sei.

Das entspricht in keiner Weise den Tatsachen. Der Gemeindevorsteher wollte die Unterschutzstellung, die Vergabe des Baurechts an den Verein "Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg", die Sanierung und anschliessende Vermietung als Ferienhaus den Triesenberger Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern direkt zur Abstimmung vorlegen. Die Regierung hat die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht zulässig ist. Darüber wurde ausführlich in den Landeszeitungen berichtet.

Daraufhin wurde nach Möglichkeiten gesucht, den Gemeinderatsentscheid einem Referendum zu unterstellen. Der Gemeindebeitrag an die Sanierung vom Madleni Hus liegt unter dem in der Gemeindeordnung für ein Referendum vorgesehenen Betrag in der Höhe von CHF 300 000.–. Abgestützt auf die nachstehende Rechtsauskunft, wonach wegen des fehlenden berechtigten Interesses des Vereins eine Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz nicht möglich sei, war nur die Erteilung eines unselbstständigen Baurechts gegeben. Aus diesen Gründen hat der Gemeindevorsteher die oben angeführten Beschlüsse beantragt.

Zitat: Rechtsauskunft 29. September 2015

- Ich teile Deine Meinung: Wenn der in Art. 41 GemG bzw. in der Gemeindeordnung festgelegte Betrag nicht überschritten ist, steht das Referendum nicht zur Verfügung.
- Unselbständiges Baurecht (Art. 251 Abs. 1 SR): Das Baurecht kann als Dienstbarkeit zL eines Grundstücks und zG einer Person/Gesellschaft begründet werden analog zu einem Wegrecht, Nutzungsrecht etc.
- Selbständiges Baurecht (Art. 251 Abs. 3 SR): selbständig heisst, dass es nicht zG einer Person lautet und auf eine Dauer begründet wird. Dieses Baurecht wird wie ein Grundstück ins Grundbuch eingetragen und erhält eine Grundstücksnummer und eine eigene Einlage und kann mit Pfandrechten belastet werden. Die Gebäude auf dem Baurechtsgrundstücke stehen im Eigentum des Baurechtsberechtigten, also des auf dem Blatt eingetragenen Eigentümers. Der Regelung des Heimfalles und der beim Heimfall fällig werdenden Entschädigung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. g) untersteht die Bestellung von selbständigen Baurechten mit einer Dauer von mehr als 10 Jahren dem Referendum.
- Andere Möglichkeiten eines Referendums sehe ich derzeit nicht.
- Der Erwerb eines selbständigen Baurechts ist gemäss GVG Art. 2 genehmigungspflichtig. Es ist für mich nicht ersichtlich, welches berechnete Interesse gemäss Art. 6 GVG der Verein geltend machen will, allenfalls Abs. 1 lit. g)? Das müsste man genauer anschauen, aber wir sprechen hier wohl nicht von sozialem Wohnungsbau für soziale Gruppen (Bedürftige!), die auf dem Markt keine Wohnung finden / bezahlen können. und der Zweck des Vereins passt wohl nicht so recht. (Zitat Ende)

Antrag 1 – Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung der Liegenschaft ist eine Grundvoraussetzung für die Renovation und Vermietung des Madleni-Hus in der vorgesehenen Form. Das wurde sowohl vom Amt für Kultur, Denkmalschutz, in Bezug auf die Landessubvention, vom Verein "Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg" in Bezug auf die Suche nach Sponsoren und Gönnern sowie von der Stiftung "Ferien im Baudenkmal" verlangt.

Ungenügende Unterlagen/Informationen

Der Vorwurf in den Unterlagen seien die Kosten nicht detailliert angeführt worden, ist haltlos. Die im Antrag vom Dezember erwähnten Beilagen sind ein wichtiger Bestandteil des Antrags an den Gemeinderat. Diese Beilagen hatte der Verfasser des Rückkommensantrags anscheinend nicht zur Verfügung. Denn ein detaillierter Kostenvoranschlag und das Raumbuch mit den auszuführenden Arbeiten sind darin enthalten. Der Vorwurf, dass die Kosten von CHF 830 000.– nicht aufgeschlüsselt seien und so ein zu grosses Risiko für die Gemeinde bestehe, ist somit falsch. Raumbuch und KV wurden bis anhin noch nie so detailliert geprüft und halten stand. Auch Reserven in der Höhe von CHF 60 000.– sind vorgesehen.

Antrag 2 – Unselbstständiges Baurecht

Nach dem neuen Grundverkehrsgesetz, das ab März 2016 in Kraft tritt, benötigt die Erteilung sowohl eines unselbständigen wie auch eines selbständigen Baurechts eine Genehmigung nach dem Grundverkehrsgesetz. Durch die veränderte Ausgangslage und die zusätzlichen nachstehenden Abklärungen durch den Juristen, der neu eine Genehmigung für möglich hält, ist der Gemeinderatsbeschluss 2 vom 15. Dezember 2015 dahingehend anzupassen, dass dem Verein ein selbstständiges Baurecht erteilt wird und dies somit zum Referendum ausgeschrieben werden muss.

Zitat: Rechtsauskunft 14. Januar 2016:

Unter den explizit aufgeführten berechtigten Interessen ist zwar ein berechtigtes Interesse des Vereins Ahnenforschung zwar nicht zu erkennen. Da die Aufzählung der berechtigten Interessen aber nicht abschliessend ist, d.h. dass die Behörde auch andere berechnigte Interessen bejahen kann, gehe ich davon aus, dass man mit dem Amt für Justiz / Grundbuch (Hammermann und Hassler) über eine Lösung sprechen kann und auch eine Lösung finden wird. Es geht schlussendlich um öffentliche und nicht um private Interessen. (Zitat Ende).

Antrag 4 – Verpflichtungskredit

Bei einem selbstständigen Baurecht bleibt die Liegenschaft, die Stammparzelle im Besitz der Gemeinde. Der Verein wird als Grundbesitzer der noch zu errichtenden Baurechtsparzelle eingetragen und könnte diese auch belehnen. Die Statuten des Vereins werden angepasst, so dass der Zweck die Renovation und die Vermietung vom Madleni Hus zulässt und der vorzeitige Heimfall so geregelt wird, dass das Vermögen an die Gemeinde zurückfällt, die sich verpflichtet das Madleni Hus weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stiftung als Ferienhaus zu vermieten. Die Beteiligung der Gemeinde wurde vom Verein gewünscht, um Sponsoren und Gönnern zu zeigen, dass auch die Gemeinde sich beteiligt und das Projekt langfristig gesichert ist. Auch die in den Beilagen erwähnte Möglichkeit einer Verlängerung des Baurechts nach dessen Ablauf um 10 Jahre durch den Verein dient demselben Zweck. In Verhandlungen wurde dies so mit dem Vereinsvorstand besprochen. In seiner Präsentation hat der Verein dem Gemeinderat dies auch so vorgestellt.

Dem Antrag liegt bei:

Rückkommensantrag FBK Fraktion vom 10. Januar 2016

Diskussion

Der Vorsteher erklärt, dass er sich immer für eine Abstimmung ausgesprochen habe. Aufgrund der neuerlichen, rechtlichen Abklärung könne nun doch ein selbstständiges Baurecht erteilt werden. Das ab 1. März geltende Grundverkehrsgesetz sehe neu vor, dass sowohl selbstständige und auch unselbstständige Baurechte zum Referendum ausgeschrieben werden müssen.

Nachträgliche Bemerkung der Protokollführerin:

In obigem Antrag ist irrtümlicherweise von Traktandum 120 der Sitzung Nr. 11/15 die Rede. Es handelt sich aber um Traktandum 117.

Beschluss

Der Antrag der FBK Fraktion wird vollumfänglich unterstützt. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren
Grundstück Nr. 1157

09.03.04
09.03.04

7. Baugesuch Umnutzung bestehendes Haus in Wohnung / Hundebetreuungsdienst

E

Sachverhalt/Begründung

Baugesuch	Umnutzung bestehendes Haus in Wohnung / Hundebetreuungsdienst
Bauherrschaft	Manuela Hauser, Rotenbodenstrasse 154, 9497 Triesenberg
Standortadresse	Rotenbodenstrasse 154, 9497 Triesenberg
Grundstück	Nr. 1157
Zone	Weilerkernzone

Am 23. November 2015 ist beim Amt für Bau und Infrastruktur das Baugesuch "Umnutzung bestehendes Haus in Wohnung / Hundebetreuungsdienst" eingegangen. Das Baugesuch ist am 26. November bei der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Koordinationsverfahren gemäss Baugesetz zur Prüfung eingegangen.

Im Baugesuch geht es um eine Umnutzung des bestehenden Wohnhauses in eine kombinierte Nutzung mit Wohnung und Hundebetreuungsdienst. Der Auslauf der Hunde im Freien mit einem 1.80 m hohen Zaun ist Bestandteil des Baugesuchs. Der Hundebetreuungsdienst würde gewerbsmässig betrieben werden. Gemäss Angaben der Bauherrin würde die Anzahl der betreuten Hunde zwischen 3 und maximal 12 liegen.

Die Baukommission empfiehlt dem Gemeinderat dem Baugesuch keine Zustimmung zu erteilen.

Ausgangslage

In der Bauordnung gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 steht unter der entsprechenden Bauzone "Weilerkernzone":

Die Weilerkernzone umfasst Gebiete mit traditionellen Weilersiedlungsstrukturen, deren Charakter durch den Erhalt der Gebäude wie auch der Strassenräume möglichst bewahrt werden soll. Ziel ist zudem, eine massvolle Nachverdichtung entsprechend der traditionellen Siedlungsweise der unbebauten Parzellen und Parzellenteile wie auch nicht mehr genutzter Gebäudevolumen (Ställe, Scheunen u.ä.). Die Zone ist vor allem für Wohnbauten vorgesehen.

Immissionsarmes, nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen können bis zu einem Anteil von 50 % der durch bestehende Bauten bereits beanspruchten und beim betreffenden Bauvorhaben geplanten Bruttogeschossflächen für Wohnzwecke bewilligt werden, sofern diese Bauten und ihr Betrieb dem speziellen Charakter des betreffenden Dorfteiles entsprechen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung obgenannter Grundsätze einen erhöhten Anteil bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzungen dieser Bauvorschriften nicht beeinträchtigt werden.

Die Weilerkernzone befindet sich betreffend Lärmemission in der Empfindlichkeitsstufe II. Die Empfindlichkeitsstufe II wird in Bauzonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, besonders aber in Wohnzonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen.

Begründung

Die Schweiz hat eine ähnliche Lärmschutzverordnung wie Liechtenstein. Deshalb kann ein Bundesgerichtentscheid vom Jahre 2012 herangezogen werden (siehe Beilage – Hinweis Amt für Umwelt). Aus diesem Entscheid geht klar hervor, dass die nicht gewerbsmässige Hundehaltung von bis zu drei ausgewachsenen Tieren und allfälligen Welpen (solange diese beim Muttertier bleiben müssen) in reinen Wohnzonen (Empfindlichkeitsstufe II) als zonenkonform eingestuft wird. Das bedeutet andererseits eine gewerbsmässige Hundehaltung von 12 Hunden mit Auslauf in einer Wohnzone ist klar nicht mehr zonenkonform. Es ist davon auszugehen, dass die relevanten Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung nicht eingehalten werden können.

Zusatzinformation

Zum Baugesuch ist zudem eine Einsprache eingegangen. Die Einsprache wird damit begründet, dass der Hundebetreuungsdienst nicht zonenkonform ist und die zu erwartenden Emissionen überschritten werden.

Dem Antrag liegt bei:

Situationsplan Grundstück Nr. 1157
Bundesgerichtentscheid 25. Juni 2012

Antrag Baukommission

Dem Baugesuch wird nicht zugestimmt.

Diskussion

Der Vorsteher informiert, dass Frau Hauser ihr Projekt dem Gemeinderat heute vorgestellt hätte. Sie habe jedoch kurzfristig abgesagt, da ihr noch Unterlagen fehlen würden. Da man mit Frau Hauser bezüglich dieses Projekts schon länger im Gespräch sei, sollten die notwendigen Unterlagen eigentlich vorhanden sein. Es stelle sich nun die Frage, ob das Traktandum verschoben werden soll.

Ein Gemeinderat bezweifelt, ob es tatsächlich Weilerkernzonen gebe. Seines Wissens seien diese vom Gemeinderat nicht gutgeheissen worden. Nachträgliche Bemerkung der Protokollführerin: Gemäss Auskunft des Leiters Hochbau sind die Weilerkernzonen im Zonenplan ausgeschieden. In der Bauordnung sind die Vorschriften der Weilerkernzone unter Art. 10 und Art. 24 definiert. In Artikel 10 steht, dass der Gemeinderat bei Bedarf spezielle Bauvorschriften für die Bereiche der Weilerkernzone erlässt.

Beschluss

Die Behandlung dieses Traktandums wird nicht verschoben. (einstimmig)
Gemäss Antrag der Baukommission wird dem Baugesuch nicht zugestimmt.
(einstimmig)

Unterhalt	10.08.06
Hegastrasse	10.08.06

8. Belagsarbeiten Hegastrasse / Arbeitsvergabe E

Sachverhalt/Begründung

Im Budget 2016 sind CHF 200 000.– für Diverse Belagsarbeiten vorgesehen. Der Pflasterungsübergang von der Fahrbahn auf das Trottoir bei der Hegastrasse wurde mit einem Dreierbund Porphyrsteinen im Jahr 2002 ausgeführt. Seitdem wurde die Pflasterung in der Hegastrasse schon zweimal neu ausgemörtelt. Ein Pflasterungsspezialist hat uns mitgeteilt, dass diese überfahrbaren Randsteine nie halten werden. Durch die schweren Lasten der LKW's entstehen feine Risse. In die Risse dringt Wasser ein und sprengt den Mörtel ab. Er hat uns empfohlen den Übergang von der Fahrbahn auf das Trottoir mit Belag auszuführen.

Der Vorsteher hat den Leiter Tiefbau beauftragt diese Arbeiten innerhalb der Gemeinde auszuschreiben. Die Ausschreibung wurde allen Triesenberger Bauunternehmern zur Offertstellung zugesendet.

Die Bühler Bau AG hat zum Betrag von CHF 35 421.65 das günstigste Angebot eingereicht.

Dem Antrag liegt bei:
Fotos der bestehenden Pflasterung der Hegastrasse

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt diesen Bauauftrag an die Bühler Bau AG.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Tiefbau	10.02.04
Am Wangerberg	10.02.04

9. Strassensanierung und Werkleitungsbau Am Wangerberg / Arbeitsvergaben E

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 das Bauprojekt für die Strassensanierung und den Werkleitungsbau Am Wangerberg genehmigt.

Nun liegen die Offerten für folgende Arbeitsgattungen vor:
(Vergabeanträge aufgrund Offertvergleich, günstigste Offertsteller)

<u>Arbeitsgattung</u>	<u>Unternehmer</u>	<u>Vergabesumme</u>	<u>Kostenvoranschlag</u>
Baumeister	Ludwig Schädler AG	CHF 263 140.00	CHF 301 371.00
Pflästerung, Belag	Bühler Bau AG	CHF 128 611.70	CHF 133 339.00
Rohrbau	Lampert / Bühler	CHF 66 826.05	CHF 73 440.00
Strassenbeleuchtung	LKW	CHF 38 814.85	CHF 39 000.00
Bauleitungsauftrag	Hoch & Gassner AG	CHF 46 160.55	CHF 47 000.00
Total		CHF 543 553.15	CHF 594 150.00

Alle Vergabesummen sind tiefer als der Kostenvoranschlag. Das Budget 2016 mit CHF 515 000.- sollte ausreichen, da beim Ingenieurhonorar bereits eine Akontozahlung geleistet wurde.

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt die Bauaufträge an die jeweiligen Unternehmer.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig, Mario Bühler bei der Vergabe der Rohrbauarbeiten im Ausstand)

Unterhalt 10.08.06
Bodastrasse 10.08.06

**10. Bruchsteinmauer- und Kordonsanierung Bodastrasse /
Arbeitsvergaben** E

Sachverhalt/Begründung

Im Budget 2016 sind CHF 70 000.– für Kordonsanierungen und CHF 70 000.– für Bruchsteinmauersanierungen enthalten. Die Bruchsteinmauer und der Kordon der Bodastrasse oberhalb vom Anwesen von Franz Gassner sind in einem schlechten Zustand. Der Vorsteher hat den Leiter Tiefbau beauftragt diese Arbeiten innerhalb der Gemeinde auszuschreiben. Die Ausschreibungen wurden allen Triesenberger Bauunternehmern zur Offertstellung zugesendet.

Nun liegen die Offerten vor:
(Vergabeanträge aufgrund Offertvergleich, günstigste Offertsteller)

<u>Arbeitsgattung</u>	<u>Unternehmer</u>	<u>Vergabesumme</u>	<u>Kostenvoranschlag</u>
Kordonsanierung	Jonny Sele AG	CHF 50 450.30	CHF 54 000.00
Bruchsteinmauersa.	Jonny Sele AG	CHF 15 583.05	CHF 16 000.00
Neuer Rohrzaun	Eberle Metallbau AG	CHF 20 355.85	CHF 21 000.00
<u>Total</u>		<u>CHF 86 390.00</u>	<u>CHF 91 000.00</u>

Alle Vergabesummen sind tiefer als der Kostenvoranschlag und im Budget 2016 enthalten.

Dem Antrag liegt bei:
Fotos Bruchsteinmauer und Kordon Bodastrasse

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt die Bauaufträge an die jeweiligen Unternehmer.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig, bezüglich Kordon- und Bruchsteinmauersanierung Jonny Sele im Ausstand, bezüglich Rohrzaun Mario Bühler im Ausstand)

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Werkhof Guferwald, Spennistrasse 2	10.03.05
11. Sanierung Dach Werkhof Guferwald / Entscheid	E

Sachverhalt/Begründung

Ende Dezember 2014 ist in der Garage des Forstbetriebes Wasser durch das Flachdach eingedrungen. Der Schaden ist unverzüglich von der Spenglerei Biedermann geortet und repariert worden. Im Januar 2015 ist an weiteren Stellen wiederum Wasser durch das Flachdach eingetreten. Die Spenglerei Biedermann war nochmals vor Ort und hat daraufhin einen Sanierungsvorschlag unterbreitet. Dieser sah als erste Massnahme vor, die Dachbegrünung zu entfernen, das Material abzuführen, die Abdichtung beim Freilegen der Dachhaut zu kontrollieren und die Schadenstellen fortlaufend zu reparieren. Diese Arbeiten wurden in der Zwischenzeit erledigt.

Der Leiter Tiefbau hat im Auftrag des Vorstehers für drei verschiedene Sanierungsvarianten die Kosten zusammengestellt.

Variante 1: Flachdach mit Lecaschicht

Das Dach wird wieder als Flachdach erstellt, so wie es beim Neubau des Werkhofes erstellt wurde.

Vorteil:

Kein Vorteil erkennbar.

Nachteile:

Diese Variante hat nicht lange funktioniert und hat nun hohe Sanierungskosten zur Folge. Daher muss von dieser Variante 1 abgeraten werden.

Jährlich sind eine Kontrolle und das Entfernen der immer wieder auf dem Dach wachsenden Bäumchen nötig. Aufgrund des fehlenden Vordaches können im Winter die Tore infolge Vereisung nicht immer direkt geöffnet werden. Oftmals muss dafür zuerst die Laufschiene der Tore gereinigt werden.

Kostenschätzung +/-15% CHF 150 000.-

Variante 2: Flachdach mit Rundkies

Das Dach wird ebenfalls als Flachdach ausgeführt, aber als Schutz für die Dachhaut wird Rundkies aufgebracht. Zwischen den Oblichtern und dem Rand des Daches entlang werden Zementgartenplatten verlegt.

Vorteil:

Die Kontrolltätigkeit auf dem Dach und der Pflanzenwuchs werden geringer als bei Variante 1.

Nachteile:

Es handelt sich jedoch immer noch um ein sanierungsanfälliges Flachdach. Auch von dieser Variante muss abgeraten werden.

Aufgrund des fehlenden Vordaches können im Winter die Tore infolge Vereisung nicht immer direkt geöffnet werden. Oftmals muss dafür zuerst die Laufschiene der Tore gereinigt werden.

Kostenschätzung +-15% CHF 131 000.-

Variante 3: Giebeldach mit Vordach

Das Werkhofgebäude wird mit einem ortüblichen Giebeldach mit Vordach versehen.

Vorteile:

Das Giebeldach ist dicht und benötigt keine Unterhaltsarbeiten. Durch ein Vordach können im Winter die Rolltore geöffnet werden. Zudem werden durch ein Vordach die Fenster und Fassaden geschützt.

Nachteil:

Kein Nachteil erkennbar.

Kostenschätzung +-15% CHF 220 000.-

Der Leiter Tiefbau hat auch mit den Nutzern (Forst, Wasserwerk, Werkbetrieb) diese Varianten besprochen. Alle Nutzer haben sich ganz klar für die Variante 3 ausgesprochen.

Dem Antrag liegt bei:

Visualisierung Giebeldach und Flachdach

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat beschliesst, den Werkhof Guferwald mit einem ortsüblichen Giebeldach mit Vordach (Variante 3) auszuführen. Der Leiter Tiefbau soll die nötigen Offerten einholen.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen
Kurhaus Sücka, Sückastrasse 41

10.03.05
10.03.05

12. Neue Abluftdecke Küche Restaurant Sücka / Auftragsvergabe

E

Sachverhalt/Begründung

Das Berggasthaus Sücka wurde in den Jahren 1999 bis 2002 einer Renovation unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Küche saniert. Im Laufe der Jahre hat sich der Zustand der Kuchendecke immer mehr verschlechtert. Daher wurde die Decke durch die Firma W. Elkuch Marketing Anstalt, Eschen, kontrolliert.

Die Firma Elkuch kommt zum Ergebnis, dass die komplette Metalldecke sowie die Ablufthauben in einem kritischen Zustand sind. Die Eloxalschicht an den Deckenelementen löst sich und die Rohaluminium-Konstruktion wird sichtbar. Diese Oxidanten sind giftig und das Ganze ist nicht mehr zu reparieren.

Am 09. September 2015 stellte der Liegenschaftsverwalter den Antrag die Anbringung einer neuen Küchenlüftungsdecke an die Firma W. Elkuch Marketing Anstalt zu vergeben. Nach eingehender Diskussion verschob der Gemeinderat die Beschlussfassung und beauftragte den Liegenschaftsverwalter, eine Konkurrenz-Offerte einzuholen. Auch soll er abklären, welcher Unternehmer die bestehende Abluftdecke eingebaut hat.

Es liegt nun ein zweites Angebot der Firma EMK AG aus Triesen vor.

Nach Auskunft von Josef Wenaweser, welcher seinerzeit die Bauleitung innehatte, wurde die bestehende Decke von der Spenglerei Lampert montiert.

Es liegen nun folgende zwei Angebote vor:

W. Elkuch Marketing Anstalt, Eschen (ohne LED)	CHF 31 885.90 inkl. MwSt.
EMK AG, Triesen, (ohne LED)	CHF 31 263.85 inkl. MwSt.

Dem Antrag liegt bei:
Offerten

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat beschliesst die Erneuerung der Kuchendecke im Restaurant Sücka und erteilt den Auftrag an die EMK AG in Triesen.

Diskussion

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die W. Elkuch Marketing Anstalt für ihren Aufwand entschädigt werde bzw. die EMK AG durch die bereits getroffenen Vorabklärungen weniger Aufwand hatte. Der Vorsteher erklärt, dass dies schwierig zu beantworten sei. Die zweite Offerte wurde durch den ehemaligen Liegenschaftsverwalter eingeholt.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (9 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 3 Stimmen)

Natur- und Landschaftsschutz 09.04.09
Erstellung Gehweg Pradamee bis Talstation Täli, Malbun 09.04.09

13. Erstellung Gehweg Pradamee bis Talstation Täli, Malbun - Eingriff in Natur und Landschaft E

Sachverhalt/Begründung

Der Gehweg entlang der Malbunstrasse ist im Bereich „Zwöschet da Gräba“ auf der südlichen Strassenseite unterbrochen. Fussgänger werden dadurch gezwungen auf die Strasse selbst oder die gegenüberliegende Weidefläche/Skipiste auszuweichen, was vor allem im Winter bei schneebedeckter Strasse zu gefährlichen Situationen führen kann. Das Amt für Bau und Infrastruktur plant daher die Lücke im Gehweg zu schliessen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Erstellung des Trottoirs findet ausserhalb der Bauzone statt, weshalb ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz (NSchG) durchzuführen ist.

Das Amt für Umwelt hat am 12. Januar 2016 in der Sache aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat (Hochlagen-Begrünungsmischung) fachgerecht zu rekultivieren. Es wird für die fachgerechte Wiederbegrünung ein Beibezug von Experten empfohlen;
- Der zu erstellende Blockwurf zur Böschungsstabilisierung ist als Trockenmauer auszugestalten (ohne Verfugung der Blockzwischenräume mit Zement oder Mörtel);
- Die eingereichten Unterlagen vom 22. Dezember 2015 sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen.

Dem Antrag liegt bei:

Entscheidung der Gemeinde Triesenberg über den Eingriff in Natur u. Landschaft
Situation Orthofoto mit Gehweg
Situation Strassenbau

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs aus.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Regionale Vernetzungen 01.05.05
Liechtenstein-Institut 01.05.05

14. Liechtenstein-Institut: Antrag um Erhöhung des Unterstützungsbeitrags der Gemeinde E

Sachverhalt/Begründung

Für den Ausbau der Forschungstätigkeit und zur besseren Verbreitung der Ergebnisse hat das Liechtenstein-Institut mit Sitz in Bendern beim Land und bei den Gemeinden eine Erhöhung der jährlichen Beiträge beantragt. Damit verbunden wäre auch eine Erweiterung der Infrastruktur und des Forschungsteams sowie die Reduktion des jährlichen Defizits. Von den Gemeinden wünscht sich das Institut einen inskünftigen Unterstützungsbeitrag von CHF 5.– pro Kopf der Wohnbevölkerung, womit sich der gegenwärtige Gesamtbetrag der Gemeinden von knapp CHF 70 000.– auf ca. CHF 187 000.– erhöhen würde.

Die Gemeinde Triesenberg hat bisher einen jährlichen Beitrag von CHF 5 000.– für Forschungsvorhaben an das Liechtenstein-Institut überwiesen. Dies entspricht bei einer Einwohnerzahl von 2 602 (Stand 31. Dezember 2015) CHF 1.92 pro Einwohner. Mit dem aktuellen Gesuch des Liechtenstein-Instituts, die Gemeindeunterstützung auf CHF 5.– pro Kopf der Wohnbevölkerung anzuheben, würde sich der Jahresbeitrag der Gemeinde Triesenberg - bei einer aktuellen Einwohnerzahl von 2 602 Personen - auf CHF 13 010.– erhöhen.

An der Vorsteherkonferenz wurde diese Frage diskutiert, und es stellte sich heraus, dass die Gemeinden unterschiedlich hohe Beiträge an das Liechtenstein-Institut bezahlen. Eine Einigung über die Antragstellung eines einheitlichen Förderbeitrages in den Gemeinderäten kam an der Vorsteherkonferenz nicht zu Stande. Die Gemeindebeiträge belaufen sich von CHF 1.– bis CHF 5.– pro Einwohner; aber auch die Form der Unterstützung ist unterschiedlich (Beitrag pro Kopf oder Pauschalbeitrag).

Ebenfalls ersuchte das Liechtenstein-Institut das Land Liechtenstein um Erhöhung des Staatsbeitrages von einer Million auf CHF 1.25 Mio. Dem Finanzgesuch hat der Landtag – auf Empfehlung der Fürstlichen Regierung – im September 2015 nicht zugestimmt. Für die Finanzperiode 2016 bis 2019 gewährleistet das Land nach wie vor einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 1 Mio.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben Liechtenstein-Institut vom 13. Januar 2016
Übersicht Beiträge Liechtenstein-Institut alle Gemeinden

Antrag Gemeindevorsteher

In Anlehnung an den Landtagsentscheid wird von einer Erhöhung des Unterstützungsbeitrages an das Liechtenstein-Institut abgesehen und der bisherige Gemeindebeitrag bei CHF 5 000.– pro Jahr belassen.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vereinsförderung 06.03.03
Kulturfreunde Malbun 06.03.03

15. Aufnahme des Vereins Kulturfreunde Malbun in die Vereinsliste E

Sachverhalt/Begründung

Mit dem Schreiben vom 9. Dezember 2015 an den Gemeinderat ersucht der Verein "Kulturfreunde Malbun" mit Sitz in Triesenberg um Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde und hat dazu die Vereinsstatuten sowie weitere Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht.

Angaben zum Verein
Kulturfreunde Malbun
Präsident Andy Konrad
Vizepräsident Leander Marxer
Aktuar Stephan Walser
Kassier Thomas Beck

Zweck des Vereins
Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Liechtenstein

Gemäss Punkt 1, Abschnitt a), des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Triesenberg entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste.

Der Verein kann in die Liste der Ortsvereine aufgenommen werden. Dadurch steht ihm unter anderem auch die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde zur Verfügung. Durch die kommerzielle Ausrichtung des K-BUM (Auftritt professioneller Schauspieler, Eintritt, Restauration usw.) und damit auch des Vereins, ist eine Förderung nach dem Vereinsförderungsreglement nicht möglich.

Der Verein "Kulturfreunde Malbun" ist von seiner Struktur, seiner Ausrichtung und seinem Zweck am ehesten mit dem Verein "Triesenberger Konzerte" zu vergleichen, der ebenfalls keinen Anspruch auf Förderung nach dem Vereinsförderungsreglement hat aber mit einem fixen Jahresbeitrag unterstützt wird.

Die Kulturkommission hat einen Entwurf für ein Reglement zur Förderung von Projekten freischaffender Künstler (natürliche und juristische Personen) und Vereinen erarbeitet, das im Frühjahr dem Gemeinderat vorgelegt werden wird. Die projektbezogene Unterstützung freischaffender Künstler oder von Vereinen wie "Triesenberger Konzerte" sowie "Kulturfreunde Malbun" wird in diesem Reglement nach klaren Vorgaben festgelegt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben des Vereins vom 9. Dezember 2015
Protokoll der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2015

Statuten des Vereins Kulturfreunde Malbun
Kurzinformation zu K-BUM
Jahresbericht 2015 – 2016

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Verein "Kulturfreunde Malbun" wird in die Vereinsliste der Gemeinde aufgenommen. Eine Förderung nach dem Vereinsförderungsreglement erfolgt nicht.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Grundverkehrskommission	01.03.03

16. Auflösung der Grundverkehrskommission Triesenberg E

Sachverhalt/Begründung

Die Regierung hat am 26. Januar 2016 die Verordnung über die Abänderung der Grundverkehrsverordnung beschlossen. Am 1. März 2016 tritt demnach das abgeänderte und vom Landtag in seiner Sitzung vom 5. November 2015 beschlossene Grundverkehrsgesetz (GVG) in Kraft. In organisatorischer Hinsicht sieht die Gesetzesänderung die Schaffung einer zentralen Grundverkehrskommission anstelle der bisherigen elf Gemeindegrundverkehrskommissionen vor.

Neu sind also nicht mehr die elf Gemeindegrundverkehrskommissionen für die oftmals sehr komplexen und komplizierten Grundverkehrsgeschäfte zuständig, sondern ist das Amt für Justiz für die Durchführung sämtlicher grundverkehrsrelevanter Genehmigungsverfahren verantwortlich. Das neue Gesetz vereinfacht den Ablauf der Grundverkehrsgeschäfte sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörde. Die Geschäfte können speditiv und landesweit einheitlich behandelt werden.

Bei der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesvorlage hat der Gemeinderat am 9. September 2014 die vorgeschlagene Abänderung des GVG einschliesslich der Auflösung der Gemeindegrundverkehrskommissionen grundsätzlich befürwortet.

Am 29. Februar 2015 endet nun die Zuständigkeit der Gemeinden als Genehmigungsbehörde in grundverkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Im Sinne eines geordneten Übergangs der Zuständigkeit schlägt das Amt für Justiz vor, sämtliche bis und mit 29. Februar 2016 bei der Gemeinde eingehenden Grundverkehrsverfahren durch die Gemeindegrundverkehrskommission bzw. durch den Gemeindevorsteher (nichtgenehmigungspflichtige Verträge) zu behandeln und wie bisher an das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch bzw. an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

Sollten zwischen der letzten regulären Sitzung der Gemeindegrundverkehrskommission Triesenberg vom 16. Februar 2016 und dem 29. Februar 2016 noch weitere genehmigungspflichtige Anträge eingereicht werden, wird eine ausserordentliche Sitzung der Grundverkehrskommission für den 29. Februar 2016 vorgesehen. Die genehmigten Anträge werden dem Amt für Justiz wie gewohnt weitergeleitet. Sämtliche vorlegungspflichtigen Anträge werden ebenfalls bis spätestens 29. Februar 2016 durch den Vorsteher bearbeitet. Diese werden wie gewohnt an die Steuerverwaltung bzw. das Landgericht weitergeleitet.

Ab 1. März 2016 sind sämtliche grundverkehrsrechtlichen Geschäfte direkt beim Land (Amt für Justiz-Abteilung Grundbuch) einzureichen.

Zumal das Gemeindegebiet von Triesenberg nebst dem eigentlichen, ganzjährigen Wohngebiet praktisch auch das ganze Feriengebiet Liechtensteins (auf der Rheintalseite sowie im Steg und in Malbun) umfasst wurden im Vergleich zu anderen Gemeinden wesentlich mehr und aufgrund der besonderen Situation auch komplexere Grundverkehrsgeschäfte eingereicht. Da die Gemeinden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes per 1. März 2016 bei Grundverkehrsgeschäften praktisch nicht mehr involviert sind, bringt dies eine Entlastung für das zuständige Fachsekretariat mit sich.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes einschliesslich der Übergangsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindegrundverkehrskommission der Gemeinde Triesenberg unter Verdankung der geleisteten Dienste per Ende Februar 2016 aufzulösen.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Jugendkommission 2015	01.03.03

17. Vorsitz Jugendkommission **E**

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. September 2015 die Jugendkommission gewählt und Vorsteher Christoph Beck zum Vorsitzenden bestimmt.

Die neue Gemeinderätin Anuschka Schädler hat Interesse, den Vorsitz der Jugendkommission Triesenberg zu übernehmen. Vorsteher Christoph Beck tritt daher als Vorsitzender der Jugendkommission zurück und ist künftig nicht mehr Mitglied der Jugendkommission.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat wählt Gemeinderätin Anuschka Schädler zur neuen Vorsitzenden der Jugendkommission Triesenberg und nimmt den Rücktritt von Vorsteher Christoph Beck aus der Jugendkommission zur Kenntnis.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig, bei Enthaltung der Gewählten)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2015 01.01.05

18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung wurde der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Es geht nun um die Festlegung, ob seitens der Gemeinde auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht:

Die Nachfrage nach ausserhäuslicher Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Das Angebot an subventionierten Plätzen wurde von der Regierung im Jahr 2011 jedoch mit der Ausrufung eines Moratoriums beschränkt. Es entstanden trotzdem neue Angebote, welche aber keine Subventionen der öffentlichen Hand erhalten. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben und um gleichzeitig die Basis für ein der Nachfrage entsprechendes Angebot zu schaffen, soll der Mechanismus für die Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung neu gestaltet werden.

Die Subventionen sollen nicht mehr nach den angebotenen Plätzen bemessen werden, sondern nach den tatsächlich erbrachten Betreuungseinheiten. Die Eltern entscheiden, wo ihr Kind betreut wird und die Gelder der öffentlichen Hand folgen der Entscheidung der Eltern. Damit wird ausgeschlossen, dass Überkapazitäten bzw. Unterauslastung subventioniert wird.

Es ist durch diese Veränderungen mit einem Anstieg der subventionierten Betreuungsleistungen zu rechnen. Die Zusatzkosten sollen aber nicht vom Staat getragen werden, sondern es sollen zusätzliche Mittel aus der FAK herangezogen werden. Die Mechanismen der Subventionierung sollen so eingestellt werden, dass bei Bereitstellung eines genügenden Angebots die Belastung des Staatshaushalts nicht oder nur marginal grösser wird.

Konkret soll jeder geleistete Betreuungstag (oder Bruchteile davon aliquot) mit einem per Verordnung festgelegten Frankenbetrag sowohl des Staates als auch der FAK subventioniert werden.

Die Gemeinden unterstützen die ausserhusliche Kinderbetreuung heute, indem sie Raumlichkeiten kostenlos zur Verfugung stellen bzw. die Miete fur Raumlichkeiten ubernehmen, welche nicht in ihrem Eigentum sind. Die Regierung schlagt vor, dass diese Beitrage monetarisiert werden und ebenfalls als festgelegter Frankenbetrag pro geleisteten Betreuungstag an die Betreiber von Betreuungseinrichtungen ausbezahlt werden. Letztere haben dann die Mittel, Raumlichkeiten anzumieten bzw. mussen Miete bezahlen, wenn sie offentliche Gebaude nutzen. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Anbieter gewahrleistet.

Die Auszahlung der Subventionen sowie die mit der ausserhuslichen Kinderbetreuung anfallende Administration erfolgt (wie bisher) durch das Amt fur Soziale Dienste. Es obliegt diesem Amt dann, die Beitrage der FAK und der Gemeinden einzufordern.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Die Gemeindevorsteherung/Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme auszuarbeiten und an der nachsten Sitzung vorzulegen. (einstimmig)

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungen 2015

01.01.05

19. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abanderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegegesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei

E

Sachverhalt/Begrundung

Die Regierung hat den Gemeinden den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abanderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegegesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Februar 2016 zugestellt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht:

Die Befugnisse der Gemeindepolizei sind derzeit nur vereinzelt in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt, es fehlt jedoch an einer klaren gesetzlichen Grundlage, was allgemein als Defizit empfunden und aus rechtsstaatlicher Sicht zusehends als problematisch erachtet wird.

Bei den Gemeindepolizisten handelt es sich um Gemeindebedienstete, weshalb die Bestimmungen zur Regelung der Gemeindepolizei in das entsprechende Kapitel im Gemeindegesetz aufgenommen werden sollen. Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert und im Detail aufgeführt, so dass insbesondere auch die Abgrenzung zur Tätigkeit der Landespolizei ersichtlich ist und das Zusammenwirken der beiden Organe verdeutlicht wird.

Explizit geregelt werden sollen auch die in der Praxis teilweise bereits bestehenden und bewährten Kooperationen zwischen einzelnen Gemeinden. Auch soll es den Gemeinden möglich sein, private Sicherheitsfirmen mit Tätigkeiten nach Massgabe des Gewerberechts zu beauftragen. Diesen privaten Sicherheitsdiensten stehen jedoch keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist.

Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet. Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine klare, zeitgemässe und praxistaugliche gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindepolizisten geschaffen werden.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt folgende

Stellungnahme

Grundsätzliches

Zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ist zu sagen, dass sich die Gemeinden bereits seit einiger Zeit mit einer klaren gesetzlichen Regelung der Stellung der Gemeindepolizei befassen. Dies zumal sich die Gemeindepolizisten in ihrer Tätigkeit oft in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Weder sind in einzelnen Gesetzen die Aufgaben und Befugnisse der Ortspolizei klar definiert, noch ist die Terminologie einheitlich.

Die Vorsteherkonferenz hat daher im Jahr 2014 unter Beizug eines externen Experten eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich diesem Thema annahm und einen Entwurf zur Neuregelung der Gemeindepolizei ausgearbeitet hat. Sowohl die Gemeinderäte, die Gemeindevorsteher bzw. Vorsteherkonferenz, die Gemeindepolizisten wie auch die Gemeindeverwaltung und die Landespolizei haben sich mit der Sache schon mehrfach befasst. Dazu wurde verschiedentlich Michael Beyrer, u.a. Ausbildungsbeauftragter der Landespolizei, beigezogen. Nach den Vorarbeiten und mehreren Korrekturen liegt nun ein Gesetzesentwurf vor, der den Vorstellungen der Gemeinden entspricht.

Die Regelungen über die Gemeindepolizei sind bisher einerseits lückenhaft, andererseits über verschiedene Gesetze und Verordnungen verstreut einsehbar. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine klare Definition der Gemeindepolizei sowie deren Aufgaben und Befugnisse erreicht werden.

Die Gemeindepolizisten sind Gemeindebedienstete, und die Gemeinde Triesenberg erachtet es daher als richtig, dass die Bestimmungen zur Regelung der Gemeindepolizei in ein entsprechendes Kapitel im Gemeindegesetz aufgenommen werden. Die Gemeinde Triesenberg begrüsst die entsprechende Abänderung des Gemeindegesetzes und die vorgeschlagenen Regelungen. Es ist für das polizeiliche Handeln unabdingbar, dass Rechte und Pflichten auf Gesetzesesebene verankert sind. Ohne diese sind Grundrechtseingriffe (Personenkontrollen und Durchsuchungen, Fahrzeugkontrollen, Sanktionen usw.) nicht möglich. Polizeiliches Handeln benötigt eine klare gesetzliche Grundlage und diese bildet das "Werkzeug" eines Polizisten.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im Gemeindegesetz:

Art. 64a

Stellung, Uniform und Ausweis

Der vorgeschlagene Gesetzestext wird vollumfänglich unterstützt. Dafür spricht:

- Für Aussenstehende unmissverständlich als Polizist erkennbar
- Signalwirkung, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge
- Uniform dient als Ausweis
- Erleichterung bei der Durchführung von besonderen Aufgaben.

Es sollte allenfalls auch angedacht werden, dass der Gemeindepolizist bestimmte Aufgaben in Zivil ausführen kann.

Art. 64b

Persönliche Voraussetzungen und Ausbildung

Die vorgeschlagene Regelung wird vollumfänglich unterstützt. Die Einwohnerschaft hat gewisse Erwartungen von einem Gemeindepolizisten und der Polizist wird oftmals als Vorbild gesehen. Durch die definierten Anforderungen und Voraussetzungen kann gewährleistet werden, dass die genannten Ansprüche bestmöglichst gewährleistet werden.

Aus- und Weiterbildung

Die vorgeschlagene Regelung wird unterstützt. Die Gemeinde Triesenberg würde es begrüssen, wenn die Gemeinden bei der Ausarbeitung und auch bei späteren Änderungen der Ausbildungsverordnung angehört werden.

Art. 64c

Aufgaben

Es wird hier das gesamte Tätigkeitsfeld der Gemeindepolizei angeführt, sodass Ergänzungen nicht nötig sind. Weitere Aufgabengebiete (z.B. Ordnungsbussen) sind in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Art. 64d
Polizeiliche Grundsätze und polizeiliche Befugnisse

Der vorgeschlagene Gesetzestext wird vollumfänglich unterstützt.

Absatz 5: Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Dieser Artikel 5 sollte keine "Kann-Bestimmung" enthalten, sondern lauten:

"Der Gemeinderat beschliesst, ob die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen".

So muss sich der Gemeinderat mit der Frage auseinandersetzen und seine Verantwortung wahrnehmen, indem er bestimmt, ob der Gemeindepolizist mit einer Waffe ausgestattet wird oder nicht.

Aus Sicht der Gemeinde Triesenberg ist das Tragen einer Schusswaffe für einen uniformierten Polizisten unabdingbar. Der Gemeindepolizist ist unter Umständen nicht sofort als solcher erkennbar und kann allenfalls mit einem Landespolizisten verwechselt werden (beide tragen Uniform und fahren ein Streifenfahrzeug). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeindepolizei bei Verbrechen, allenfalls auch nur zufällig, vor Ort ist und eine gewaltbereite Person bzw. ein Verbrecher wird dann nicht zwischen einem Landes- oder Gemeindepolizisten unterscheiden. Um sich und Dritte in dieser Ausnahmesituation rechtmässig zu schützen, ist das Tragen einer Schusswaffe auch für den Gemeindepolizisten notwendig.

Die Bewaffnung ist eingeschränkt als "Faustfeuerwaffe" definiert. Der Begriff "Faustfeuerwaffe" umfasst Pistolen und Revolver. Grundsätzlich ist diese Bewaffnung für einen Gemeindepolizisten ausreichend. Sollte eine weitere Waffenart – beispielsweise die derzeit polizeiübliche HK MP5 – gewünscht oder erforderlich sein, ist dies nach diesem Gesetz nicht möglich. Falls dies gewünscht wäre, müsste der Begriff "Faustfeuerwaffe" in "Feuerwaffe" abgeändert werden.

Art. 64e
Unterstützung

Wird vollumfänglich befürwortet. Die Gemeinde Triesenberg beschäftigt einen vollamtlichen Gemeindepolizisten. Dadurch kann die Gemeindepolizei Triesenberg nicht immer sämtliche Aufgaben selbst bewältigen. Es besteht bereits eine diesbezügliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeindepolizei von Triesenberg und Vaduz. (gegenseitige Stellvertretung bei Ferienabwesenheit)

Art. 121b
Datenbearbeitung durch die Gemeindepolizei

Wird vollumfänglich unterstützt. Besonders Absatz 3, wonach sich die Landes- und Gemeindepolizei untereinander austauschen, ist für die Gemeindepolizei von grosser Wichtigkeit. Die Landespolizei verfügt über eine grosse Datenbank an Person-, Fall- und Sachinformationen.

SVG -Widerhandlungen:	Halterabklärungen, Führerausweiszüge
Fall-Vorgänge:	Personen- und Fahrzeugkontrollen
Fahndungsabklärungen:	Fahrraddiebstähle
Besondere Personeninformationen:	Warnung gewalttätiger Personen
Allg. Personenabklärungen	Personendaten, Anschrift, Adresse, Personenfotos, Arbeitgeber etc.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz

Die Gemeinde Triesenberg begrüsst die vorgeschlagene Regelung, dass die Landespolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Die bisherige Regelung (gegenseitige Unterstützung und Zuweisung der Zuständigkeit an den Gemeindevorsteher) vermochte nicht zu befriedigen, namentlich dadurch dass die Gemeinden nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Gemeindepolizisten beschäftigen. Damit war vor allem die Ruhestörung während der Nacht problematisch, zumal ein Einschreiten durch einen einzelnen Gemeindepolizisten auf Grund des Eigenschutzes nicht akzeptabel ist.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Stellungnahme und ist der Ansicht, dass die derzeitige Bewaffnung (Pistole) genügt. Der Gemeinderat empfiehlt, sich bei der Formulierung von Art. 64 d, Absatz 5 (Bewaffnung) des zur Abänderung anstehenden Gemeindegesetzes am Polizei- und Waffen- sowie Jagdgesetz zu orientieren. Im Übrigen wird dann der Gemeinderat die konkrete Bewaffnung bestimmen.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2016	01.01.05

20. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Es geht nun um die Festlegung, ob seitens der Gemeinde auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht:

Angesichts der mit den anhaltenden Migrationsströmen und der angespannten Asylsituation in Europa zusammenhängenden, erhöhten Anzahl an Asylsuchenden in Liechtenstein sollen im Asylgesetz entsprechende Anpassungen zur Beschleunigung des Asylverfahrens vorgenommen werden. Das Asylverfahren soll beschleunigt und zukunftsorientiert ausgestaltet werden, ohne jedoch die Rechte von Asylsuchenden übermässig oder völkerrechtswidrig einzuschränken.

Einerseits soll das Asylverfahren durch Einführung von kürzeren Entscheidungsfristen und Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beschleunigt werden. Andererseits soll eine Verkürzung und Anpassung der Beschwerdeverfahren und die Zusammenlegung der Beschwerde mit einem allfälligen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beschleunigung beitragen.

Im Weiteren soll für Wirtschaftsmigranten die Attraktivität, in Liechtenstein ein Asylgesuch zu stellen, erheblich verringert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit eine grosse Anzahl von Asylsuchenden aus dem Westbalkan bzw. Osteuropa, und damit aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten stammt. Die in diesen Fällen angeführten Asylgründe entsprechen bei genauer Prüfung oft nicht den tatsächlichen Motiven, welche meist wirtschaftlicher oder medizinischer Natur sind.

Ein schnelleres Verfahren wirkt sich nicht nur im Sinne der Asylsuchenden auf die Wiedereingliederung im Heimat- bzw. Herkunftsstaat aus, sondern auch auf die Kosten für das Land Liechtenstein. Zudem sollen die verfügbaren Unterkünfte vor allem für Flüchtlinge aus Krisengebieten zur Verfügung stehen und nicht durch Asylsuchende mit wirtschaftlichen Motiven besetzt werden.

Die Beschleunigung des Asylverfahrens soll insbesondere durch folgende Änderungen erreicht werden:

- Erlass aller erstinstanzlichen Entscheidungen durch die Regierung;*
- Neue Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens;*
- Erlass von Unzulässigkeitsentscheiden bei Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten sowie bei Asylgesuchen aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen; sowie*
- Ausschluss vom Asylverfahren von EWR - und Schweizer Staatsangehörigen.*

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, auf eine Stellungnahme zu verzichten. (einstimmig)

21. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuellen Baugesuche zur Kenntnis:

Maria Beck, Litzistrasse 1
Anbau Wintergarten beim Wohnhaus Rossbodastrasse 33

Max Gassner, Rossbodastrasse 37
Sanierung des Mehrfamilienhauses Sennwisstrasse 1 sowie Einbau Wärmepumpe und Photovoltaikanlage

Triesenberg, 31. März 2016

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Maria Sele
Protokoll